

## 1. Allgemeines

- a. Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen.
- b. Anderweitige Vereinbarungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Bestellers, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

## 2. Produktspezifikationen

- a. Das Angebot bezieht sich auf die in den Anfrageunterlagen geforderten Spezifikationen. Für alle nicht durch die Anfrageunterlagen spezifizierten Anforderungen gelten die branchenüblichen Toleranzen. Benachrichtigungen bei Änderungen der Spezifikationen oder des Produktionsprozesses erfolgen entsprechend der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder wenn eine Beschaffungsgarantie betroffen ist.
- b. Wir sind nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Bestellers auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Besteller die Verantwortung. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

## 3. Unterlagen

An allen dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen diese Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung und jeweils gültiger gesetzlicher MwSt.
- b. Einweg-Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- c. Sofern sich preisbestimmende Faktoren unvorhersehbar nach dem Vertragsschluss ändern, insbesondere Kosten für Rohmaterial, Arbeit, Betriebsmittel o.ä., und zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier Monate liegen, sind wir berechtigt, die Preise nach vorheriger Information des Bestellers angemessen zu erhöhen.
- d. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen fällig 14 Tage nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto.
- e. Alle Preise verstehen sich mangels anderweitiger Bestimmung in EURO.
- f. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen (z.B. Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks), sind wir berechtigt, die uns obliegende Lieferung/Leistung zu verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen – auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

## 5. Verzug und Lieferfristen

- a. Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung zu laufen, jedoch nicht, bevor vom Besteller alle erforderlichen Voraussetzungen (z.B. vereinbarte Finanzierungs-zusagen) geschaffen wurden und vor Eingang etwa fälliger Zahlungen.

- b. Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Besteller geändert oder ergänzt wird oder wenn der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- c. Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe und hoheitliche Maßnahmen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eintreten, befreien uns entweder für die Dauer ihrer Auswirkungen oder, soweit sie zur dauerhaften Unmöglichkeit der Leistung führen, insgesamt von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen als nicht verwirkt.

## 6. Gefahrenübergang

- a. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers (EXW Incoterms® 2010). Die Wahl der Versandart erfolgt, sofern der Besteller keine Vorgaben macht, nach unserem billigen Ermessen.
- b. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe der Produkte an den Besteller, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unseres Werks oder Lagers, auf den Besteller über. Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr bei Versandbereitschaft über und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden oder sonstige vom Besteller gewünschte Risiken versichert.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung (d.h. erst nach endgültiger Freistellung auch von jeglicher Mithaftung für Wechsel oder Schecks) sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dasselbe gilt ferner hinsichtlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen aus im Rahmen der Geschäftsverbindung gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Forderung aus einem Kontokorrentverhältnis.
- b. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
- c. Die be- oder verarbeitete Lieferung oder Leistung gilt als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche im Sinne von Nr. 7.a. Bei Be-/Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung, Vermischung oder Be-/Verarbeitung der Vorbehaltsware, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hieran entstehenden Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche im Sinne von Nr. 7.a.
- d. Solange der Besteller nicht im Zahlungsverzug ist, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, vorausgesetzt, dass gleichzeitig die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Nrn. 7b. und c. auf

uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Die vorstehende Befugnis kann von uns im Falle nachhaltigen Zahlungsverzugs sowie bei Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist dem Besteller auch die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware und deren Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren untersagt.

- e. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche einschließlich aller Nebenrechte des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt, d. h. mit Vereinbarung dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen, an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 7.c. haben, wird uns hiermit ein unserem Miteigentumsanteil entsprechen der Teil abgetreten.
- f. Solange die Weiterveräußerungsbefugnis nicht widerrufen ist, der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt und er nicht sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt, ist der Besteller berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Zur Abtretung oder Verpfändung der Forderungen an Dritte – einschließlich des Forderungsverkaufes an Factoring-Banken – ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller hat uns sofort von einer Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu informieren. Etwa anfallende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- g. Nach Widerruf der Weiterveräußerungsbefugnis und/oder der Einzugsermächtigung ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und angetretenen Forderungen zu erteilen. Sofern wir das nicht selbst tun, hat er seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu überlassen. Ferner können wir, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns länger als zwei Wochen in Verzug ist, die Vorbehaltsware herausverlangen und die an uns abgetretenen Forderungen und sonstigen Ansprüche einziehen. Des Weiteren können wir die Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche verwerten, sobald wir vom Vertrag zurückgetreten sind oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt oder neben der Leistung eingetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere die Rücknahme der Vorbehaltsware, gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Unter den vorstehenden Voraussetzungen erlischt das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen. Wir sind in den genannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware abzuholen.
- h. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um 10 (zehn) vom Hundert, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 8. Sachmängelhaftungsbegrenzung

- a. Der Besteller prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 5 Arbeitstagen in Textform anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung.
- b. Mängel, die uns an den von uns gelieferten Produkten innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessern wir nach eigener Wahl nach oder liefern Ersatz, wozu wir auch nach wiederholter erfolgloser Nachbesserung berechtigt sind. Hierzu ist uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- c. Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so hat der Besteller das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- d. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Besteller mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist.
- e. Für Produkte, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers angefertigt worden sind, übernehmen wir nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- f. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind.
- g. Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- h. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

## 9. Haftungsbegrenzung

- a. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- b. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder bei der es sich um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist unsere Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- c. Stellt der Besteller seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses bei uns nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- d. Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für uns nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- e. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

## 10. Gewerbliches Schutzrecht und Rechtsmängel

- a. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen, sind jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- b. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
- c. Die Eigentums-, Urheber- und ggfs. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen uns zu. Auf Verlangen hat der Besteller die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an uns zurück zu geben.
- d. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. 8 entsprechend.

## 11. Gerichtsstand und Rechtswahl

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir bleiben jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder Vermögen des Bestellers befindet.
- b. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).